

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

73. Jahrgang

03. Februar 2016

Nr. 4 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
16/2016	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Widerspruchsrecht der Datenübermittlung	2
17/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Ober Lippe über die Wasserschau im Verbandsgebiet	3
18/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstverbandes Willebadessen über die Haushaltssatzung 2016	4 - 6
19/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Kämmerei – über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	7 - 9
20/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt/Fahrerlaubnisbehörde - über die Zustellung eines Bescheides	10
21/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Nassabgrabung in Delbrück-Anreppen; hier: Auslegung der Antragsunterlagen	11 - 12

16/2016

## **Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Bad Wünnenberg als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. Übermittlung von Daten verhindert werden:

Sie haben ein Recht auf:

1. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
2. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
3. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
4. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen:

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### **Abgabe von Erklärungen**

Erklärungen zum Widerspruchsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Bad Wünnenberg (Poststr. 15, 33181 Bad Wünnenberg) abgeben.

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Bad Wünnenberg, 25.01.2016

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

gez.

Christoph Rüter

17/2016

**Gewässerschauen WOL 2016**

**Bekanntmachung**

**Wasserschau im Verbandsgebiet des  
Wasserverbandes Obere Lippe**

Im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Obere Lippe findet die Schau der Verbandsgewässer gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit den §§ 44 u. 45 Wasserverbandsgesetz nach folgendem Schauplan statt:

<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Gewässer</b>	<b>Treffpunkt</b>
22.02.2016	09:00 Uhr	Lippe, Steinbeke	Bad Lippspringe, Quelle
		Pader, Pader-Alme-Überleitung	Padersee
24.02.2016	09:00 Uhr	Gunne West	Bentfeld, Bentfelder Kirche
		Gunne Ost	Elsen, Bäckerei Heimann
26.02.2016	09:00 Uhr	Krollbach	Hövelhof, Parkplatz Moosheide
29.02.2016	09:00 Uhr	Ems	Hövelhof, Parkplatz Ems
02.03.2016	09:00 Uhr	Heder	Upsprunge, Brücke
07.03.2016	09:00 Uhr	Furlbach	Hövelriege, Kreiszeltplatz
09.03.2016	09:00 Uhr	Alme I, Dahlgosse, Ahdener Grund	Büren, WOL
14.03.2016	09:00 Uhr	Alme II, Lohne, Krumme-Grund-Beileitung	Wewer Bahnhof
		Thune	Sennelager
15.03.2016	09:00 Uhr	Grubebach	Delbrück, Rellerweg
		Haustenbach	Staumühle, „Check Point“
		Delbrück-Cappeler-Graben	NEU: Westenholzer Str./Im Bruch
17.03.2016	09:00 Uhr	Beke, Durbeke	Altenbeken, beim Netto

**Die Uhrzeiten zu den einzelnen Gewässerschauen können auch telefonisch unter der Rufnummer (0 29 51) 9 33 90 – 0 abgefragt werden.**

Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten sind.

Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Wasserverband  
Obere Lippe  
Der Vorstandsvorsteher

18/2016

**Haushaltssatzung  
des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NW S. 298), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>486.080 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>486.080 EUR</b>
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>486.080 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>415.880 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>0 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>74.750 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	<b>0 EUR</b>
---	--------------

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	<b>0 EUR</b>
---	--------------

festgesetzt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**73. Jahrgang**

**03. Februar 2016**

**Nr. 4 / S. 5**

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

**0 EUR**

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**25.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Verbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

21,40 € je ha Forstbetriebsfläche 2015

2,40 € je fm eingeschlagenen Derbholzes im Forstwirtschaftsjahr 2015

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 10.000 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Aufwand/Auszahlungen für Pensionsrückstellungen) anfallen

gez.

**Stickeln**

**Vorsitzender  
der Versammlung**

gez.

**Harms**

**Schriftführer**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 20.01.2016 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Forstamtsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Warburg, den 25.01.2016

Stickeln  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

19/2016

## **Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646 / SGV NW 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn mit Beschluss vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>346.727.767 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>351.853.167 EUR</b>

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>338.186.818 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>335.766.450 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.102.527 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>10.229.853 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>97.250 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>2.457.100 EUR</b>

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	<b>0 EUR</b>
---	--------------

festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	<b>432.000 EUR</b>
---	--------------------

festgesetzt.

### **§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	<b>5.125.400 EUR</b>
--	----------------------

festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	<b>20.000.000 EUR</b>
---	-----------------------

festgesetzt.

### **§ 6**

Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage wird auf **40,2217 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden) festgesetzt.

**§ 7**

Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den Städten/Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **21,0480 v. H.** der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

**§ 8**

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreismusikschule** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2016 unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren auf **409.550 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 50 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 50 v.H. die von der Kreismusikschule für die Schüler der „betreuten“ Städte/Gemeinden geleisteten Wochenstunden (durchschnittlicher Wert, errechnet aus den Ist-Zahlen per 01.03. und 01.09.2015).

**§ 9**

Zu Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreisfahrbücherei** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2016 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre auf **207.750 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Altenbeken, Bad Lippspringe, Borchen, Hövelhof und Paderborn.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 25 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 75 v.H. die Ausleihzahlen des Jahres 2014.

**§ 10**

Die Kreisumlage, die Umlagen für das Jugendamt und die Mehrbelastungen gem. § 56 Abs. 4 und 5 KrO sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

**§ 11**

Stellenplanvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

**§ 12**

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 150.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 15.000 € betragen. Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
- der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen,
- zusätzlich in den „Pensionsfonds“ aufgrund von Zahlungen der Versorgungskasse als Ablösung für Erstattungsansprüche bei Dienstherrnwechsel eingezahlt werden.

gez.  
M. Müller  
**Landrat**

gez.  
Berns  
**Schriftführer**



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 15.12.2015 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 21.01.2016 - 31.60 02 (7) - das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. § 80 GO abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 05. Februar 2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zimmer A.02.20, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO und der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 01. Februar 2016

Manfred Müller  
  
Landrat

20/2016

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Marcin Makowski  
geb. am 25.11.1991 in Naklo Nad Notecia  
zuletzt wohnhaft: Mühlbachtal 36, 33178 Borchen,  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt,

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - ,  
An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Frei-  
tag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr)  
der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.08.2015 (Az: 36.21.50) in seiner Fahrerlaubnisangele-  
genheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Rövekamp

21/2016

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma J. H. Frankenfeld GmbH u. Co. KG hat einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand u. Kies nördlich der Lippe in der Gemarkung Anreppen, Flur 3, Flurstücke 270 und 281 sowie einer Förderbandtrasse im Überschwemmungsgebiet der Lippe in der Gemarkung Anreppen gestellt.

Alles Nähere ergibt sich aus dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu erkennen sind.

Das vorbezeichnete Planfeststellungsverfahren wird durch den Landrat des Kreises Paderborn als Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

In diesem Verfahren wird auch über die Umweltverträglichkeit der Maßnahme im Sinne des § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entschieden.

Die Unterlagen können sowohl bei

**der Stadtverwaltung Delbrück, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, Zimmer 301, während der allgemeinen Dienststunden,**

als auch

**bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, Gebäudeteil C, Zimmer C.03.06,**

eingesehen werden.

Die Auslegungsfrist von einem Monat beginnt am 15.02.2016 und endet mit Ablauf des 14.03.2016.

1. Jeder, dessen Belange durch das Verfahren berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Auslegung – bis zum 19.04.2016 – bei dem Bürgermeister der Stadt Delbrück oder dem Landrat des Kreises Paderborn unter den oben bezeichneten Anschriften schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet werden. Aus der Einwendung muss die vollständige Anschrift des Einwenders hervorgehen. Ebenso soll die Lage des betroffenen Grundstücks erkennbar sein. In der Einwendung ist außerdem das Rechtsgut, für das eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben befürchtet wird, zu benennen. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind ebenfalls darzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Fall eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Kreis Paderborn und in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Vertretung durch einen

Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aktenzeichen: 61-1

Der Landrat des Kreises Paderborn  
Umweltamt – Planfeststellungsbehörde –

Paderborn, den 28.02.2016

Im Auftrag

gez.

Mathea